

## Allgemeine Zulassungsfristen an den öffentlichen Universitäten:

Ende für das Wintersemester: 5. September (Anfang: wenigstens acht Wochen davor), Ende für das Sommersemester: 5. Februar (Anfang: wenigstens vier Wochen davor)

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeinen Zulassungsfristen festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem **a)** österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger / **b)** Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes / **c)** andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich gemeinsamer Studienprogramme, oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bachelorstudium entsprechenden Umfang anstreben / **d)** Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt / **e)** alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu einem Studium an den Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 Universitätsgesetz (UG) 2002 ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und Studierende gemäß § 91 Abs. 2 weiters den Studienbeitrag zu entrichten haben.

Die allgemeine Zulassungsfrist hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen zu betragen und endet am 5. September, für das Sommersemester mindestens vier Wochen zu betragen und endet am 5. Februar.

Zu Doktoratsstudien kann eine Zulassung auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen.

Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden. In den Satzungen der öffentlichen Universitäten können abweichende Regelungen festgelegt werden, welche die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen Universität abgeschlossen wurde (§ 61 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120, in der geltenden Fassung).

Das Ende der Zulassungsfrist ist durch Gesetz bestimmt: § 61 Abs. 1 UG (5. September bzw. 5. Februar). Der Beginn der Zulassungsfristen ist den Homepages der jeweiligen öffentlichen Universitäten zu entnehmen.

### **Ausnahmen (§ 61 Abs. 1 UG):**

- **Doktoratsstudien:** Die Zulassung zu Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen.
- **Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind:** Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden.
- **Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums, das an der jeweiligen Universität abgeschlossen wurde:** In der Satzung können abweichende Regelungen festgelegt werden, die die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen Universität abgeschlossen wurde.

Ad b): Staatsangehörige von (wenn nicht anders angeführt, handelt es sich um Staaten, die sowohl der Europäischen Union – EU als auch dem Europäischen Wirtschaftsraum – EWR angehören): 1.) Belgien, 2.) Bulgarien, 3.) Dänemark, 4.) Deutschland, 5.) Estland, 6.) Finnland, 7.) Frankreich, 8.) Griechenland, 9.) Irland, 10.) Island (nur EWR), 11.) Italien, 12.) Kroatien, 13.) Lettland, 14.) Liechtenstein (nur EWR), 15.) Litauen, 16.) Luxemburg, 17.) Malta, 18.) den Niederlanden, 19.) Norwegen (nur EWR), 20.) Polen, 21.) Portugal, 22.) Rumänien, 23.) Schweden, 24.) der Slowakei, 25.) Slowenien, 26.) Spanien, 27.) der Tschechischen Republik, 28.) Ungarn, 29.) dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und 30.) Zypern.

Ad d): § 1 der Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014, BGBl. II Nr. 340/2013: Gemäß § 61 Abs. 3 Z 4 Universitätsgesetz 2002 gilt für Angehörige folgender Personengruppen die allgemeine Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG:

1. Personen, die in Österreich auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie Personen, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland aufhalten und dort auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner und deren Kinder;
2. in Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige Auslandsjournalistinnen und Auslandsjournalisten sowie ihre Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen und Partner und ihre Kinder;
3. Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist;
4. Personen, die ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft erhalten, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind;
5. Inhaberinnen und Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen;
6. Personen, die auf Grund der §§ 3, 8, 13 oder 75 Abs. 5 und 6 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach früheren asylrechtlichen Bestimmungen, zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

Ad e): Hier handelt es sich um Antragstellerinnen und Antragsteller an den künstlerischen Universitäten (Universität für angewandte Kunst Wien, Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Universität Mozarteum Salzburg, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz und Akademie der bildenden Künste Wien).

Zum Passus „Studierende gemäß § 91 Abs. 2 UG“: Damit sind Angehörige von Drittstaaten (Staaten, die nicht der Europäischen Union und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) gemeint, die auch nicht unter die oben angeführte Bestimmung des § 1 PersGV 2014 fallen, und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes –NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der geltenden Fassung, verfügen.